

# Information zur Ein- und Durchreise

Schau  
auf  
dich, schau  
auf  
mich.

Gemäß „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2“ (BGBl. II Nr. 263/2020 in der geltenden Fassung) müssen Personen, die

- nicht von Ausnahmen der Verordnung zur Einreise ohne Einschränkung erfasst sind oder
- kein ärztliches Zeugnis (in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Anlagen B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich führen und somit nicht nachweisen können, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, wobei der darin bestätigte durchgeführte molekularbiologische Test zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

eine 10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft antreten. Bei Bedarf einer geeigneten Unterkunft ist hierfür eine Bestätigung der Verfügbarkeit vorzulegen. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen. Für den Zeitraum der Quarantäne darf die Unterkunft nicht verlassen werden. Dies ist mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Durchreisende haben mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, dass die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist.

Diese 10-tägige Quarantäne kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Staatsangehörige, sofern nicht von Ausnahmen erfasst, trotz Vorliegen eines wie oben angeführten ärztlichen Zeugnisses eine wie oben angeführte 10-tägige Quarantäne antreten müssen. Diese können sich aus der Quarantäne nicht freitesten lassen.**

Auf die Sonderregelung im Zusammenhang mit der Einreise im Rahmen des gewerblichen Verkehrs oder für Berufspendler wird verwiesen.

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist gestattet.

## Angabe von Daten / Bestätigung

Zur Angabe der notwendigen Daten im Zusammenhang mit der Nachvollziehbarkeit von Kontakten und der Bestätigung einer selbstüberwachten Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft, kann Seite 2 dieser Erklärung verwendet werden.

## Weiterführende Information:

Konsolidierte Fassung der Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011194>



Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema „Reisen und Tourismus“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>

